

Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt

vom [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG- (BayRS 2129-2-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, 449), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

Rechtsverordnung:

Allgemeine Vorschriften:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Der Landkreis Freising überträgt den kreisangehörigen Gemeinden bzw. deren Zusammenschlüssen Allershausen, Attenkirchen, Au i.d. Hallertau, Eching, Fahrenzhäuser, Freising, Gammelsdorf, Haag, Hallbergmoos, Hörgertshausen, Hohenkammer, Kirchdorf, Kranzberg, Langenbach, Mauern, Marzling, Moosburg, Nandlstadt, Neufahrn, Paunzhausen, Rudelzhausen, Wang, Wolfersdorf und Zolling die Aufgaben der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (inklusive des Einsammelns und Beförderns) der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfallentsorgung ist hierbei die Verwertung und Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

(2) Pflanzliche Abfälle sind insbesondere Mäh- und Schnittgut, üblicherweise aus privaten Gärten.

(3) Erd- und Bodenaushub ist nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, auch mit geringfügigen Fremdbestandteilen aus Bauschutt und sonstigen mineralischen Abfällen.

(4) Bauschutt bezeichnet recyclingfähige mineralische Materialien von meist stückiger, fester Konsistenz, deren Hauptbestandteile Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sind.

§ 3

Rechte und Pflichten

Die kreisangehörigen Gemeinden nehmen durch die Delegation dieser Aufgabe die Rechte und Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaft wahr.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 17.12.1991 über die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle sowie des Erd- und Bodenaushubs außer Kraft.

Freising, den [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Josef Hauner
Landrat